Das Kreuz mit dem

Grenzen des Copyrights.

Wann Bilder ohne Zustimmung des Urhebers verwendet werden dürfen.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Im Urheberrecht gilt: Ohne Einwilligung des Rechteinhabers dürfen Fotos grundsätzlich nicht verwendet werden. Wer dagegen verstößt, kann vom Urheber auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden. Doch dieser Grundsatz unterliegt gewissen Schranken, man nennt das freie Werknutzung. Privatkopien fallen beispielsweise darunter, aber auch Vervielfältigungen für schulische oder kirchliche Zwecke.

Und auch für Medien bestehen Ausnahmeregelungen, die es gestatten, fremde Bilder im Print- oder Onlinebereich unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen, auch wenn der Urheber seine Erlaubnis hierzu nicht erteilt hat. Zulässig ist die Veröffentlichung etwa, wenn das Foto erst im Zuge der Berichterstattung über ein Tagesereignis öffentlich wahrnehmbar wurde. Im Rahmen der tagesaktuellen Bildberichterstattung lässt sich nämlich kaum vermeiden, dass Werke wiedergegeben werden, deren Urheber nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand in der Kürze der Zeit ermittelt werden können.

Daneben gibt es auch noch den Ausnahmetatbestand des Bildzitats, ein Ausfluss des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Ähnlich wie beim Zitieren von Texten erlaubt es das Urheberrecht, auch fremde Bilder zu verwenden, wenn dabei gewisse Vorgaben eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Bildveröffentlichung eine Zitat- und Belegfunktion hat. Das Bild darf also nicht nur allein der Illustration dienen, um beim Leser oder Zuseher Aufmerksamkeit zu erheischen. Zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers hat bei der Prüfung der Zulässigkeit eine Interessenabwägung stattzufinden. Dient die Veröffentlichung des Bildes bloß der Befriedigung von Neugierde und Sensationslust? Lässt sich der Zitatzweck nicht auch anders erreichen – etwa durch Einholung der Einwilligung des Rechteinhabers oder durch Beschreibung des Bildes mit eigenen Worten?

Nur wenn die Bildveröffentlichung die geforderte Zitat- und Belegfunktion erfüllt und eine Beschreibung mit Worten diesem Zweck nicht im selben Ausmaß gerecht werden würde, darf das Bild im Rahmen des Bildzitats verwendet werden. Diese Rechtsansicht hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in einem aktuellen Urteil bestätigt. Hintergrund war ein seit Jahren andauernder Urheberrechtsstreit zwischen zwei Medienunternehmen.

Die Geschichte: Eine Gratiszeitung brachte einen Bericht über eine Frau, die von der Polizei bestraft wurde – wegen eines Verkehrsdelikts auf dem Fahrrad. Auf dem Foto war diese Frau auf dem Fahrrad zu sehen – in dem Bericht wurde sie als Opfer einer ungerechten Behandlung durch die Beamten dargestellt. Was die Zeitung aber nicht dazusagte: Die Radlerin war die eigene Vizechefredakteurin. Das fanden aber wiederum die Redakteure einer anderen Zeitung heraus; man wollte dort auf diese unseriöse Art von Journalismus hinweisen – weil die Gratiszeitung jedenfalls hätte ausschildern müssen, dass es im Artikel um die „eigene Chefin" ging. Für diesen Bericht über das Verhalten der Gratiszeitung verwendete die zweite Zeitung nun das Foto von dem Originalartikel.

Genau das bekämpfte dann die Gratiszeitung – weil ihr Recht auf das eigene Bild verletzt würde. Sie forderte die sofortige Unterlassung der aus ihrer Sicht unzulässigen Verbreitung des Lichtbildes. Die beklagte Zeitung hingegen berief sich darauf, man habe eine „Berichterstattung über ein Tagesereignis" geliefert und vom „Zitatrecht" Gebrauch gemacht.

Während die Vorinstanzen dem Unterlassungsbegehren der Gratiszeitung noch stattgaben, hielt der OGH die Veröffentlichung des Fotos für zulässig: Zwar könne sich die Beklagte nicht auf die Berichterstattung über Tagesereignisse berufen, weil das Verkehrsdelikt der Chefredakteurin schlichtweg nicht als Tagesereignis zu werten sei. Dafür sei die Veröffentlichung aber als Bildzitat zulässig gewesen, so das Höchstgericht. Dem veröffentlichten Lichtbild sei im Artikel eine Beleg- und Beweisfunktion zugekommen. Darüber hinaus habe die Gratiszeitung mit ihrer Klage augenscheinlich nur den Zweck verfolgt, eine kritische Berichterstattung über sich selbst zu verhindern.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Wenn Lebensgefährten ein Haus bauen

Vorsicht, Rosenkrieg.

Je exakter der rechtliche Rahmen einer Partnerschaft definiert ist, umso einfacher kann man sich trennen.

MARTIN KIND

Vorsicht beim Hausbau während einer Lebensgemeinschaft: Im Fall einer Trennung kann zum Beispiel der Partner, dem das Haus gehört, nicht automatisch verlangen, dass sein Lebensgefährte oder seine Lebensgefährtin das gemeinsam bewohnte Haus räumt.

Daher sollte man schon vorher klare Vereinbarungen treffen. Und festlegen: Mit der Aufnahme einer Lebensgemeinschaft allein entsteht weder eine dingliche und obligatorische noch eine familienrechtliche Beziehung. Mit dieser Formulierung kann der Eigentümer des Hauses jederzeit die Räumung verlangen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die (ehemaligen) Lebensgefährten einen von der Lebensgemeinschaft unabhängigen Rechtstitel besitzen.

Die – in der Praxis häufige – Ausnahme lautet: Wird auf der einem Lebensgefährten gehörenden Liegenschaft von beiden Lebensgefährten ein Haus (fertig) gebaut, kann zwischen ihnen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) bestehen. Ein Räumungsbegehren ist dann nicht mehr möglich.

Aber keine Regel ohne Ausnahme, wenn beispielsweise die Liegenschaft bloß zum Gebrauch in die GesbR eingebracht wurde. So geschehen in Hall in Tirol. Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Räumung und Übergabe des Hauses. Sie sei Alleineigentümerin der Liegenschaft, die Lebensgemeinschaft sei aufgelöst. Der Beklagte wendete ein, er habe gemeinsam mit der Klägerin konkludent zur Finanzierung, Fertigstellung und Erhaltung des Hauses eine GesbR gegründet. Der Räumung stehe entgegen, dass noch keine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens stattgefunden habe.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) schloss sich prinzipiell der Argumentation des Beklagten an. Nur Sachen, die bloß zum Gebrauch („quoad usum") der GesbR zur Verfügung gestellt wurden, sind ohne Weiteres an den Lebensgefährten, der sie eingebracht hat, zurückzustellen. Es ist rechtlich aber auch möglich, dass eine Sache zum gemeinschaftlichen Eigentum wird und dann kein unmittelbarer Anspruch auf Rückgabe entsteht. Im vorliegenden Fall scheidet das aber aus, weil der Partner für die Liegenschaft bücherlich kein Miteigentum erhalten hat.

Der OGH hatte sich bereits zuvor mit einem weiteren ungewöhnlichen Fall auseinandergesetzt: Hat der Mann als Hauptmieter nach Auflösung der Lebensgemeinschaft das Recht, dass die Frau (mit Kind) die Wohnung räumt? Der OGH beantwortete diese Frage eindeutig mit Ja. Grundsätzlich besteht der Unterhaltsanspruch von Kindern, die im Haushalt des Unterhaltspflichtigen leben, in Form von Naturalunterhalt. Erst bei getrenntem Haushalt wird daraus ein Anspruch auf Geldunterhalt.

Es gibt kein Recht, das einem Minderjährigen ein Wohnrecht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen einräumt. Denkbar ist nur, dass der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Naturalunterhalts für eine Wohnung sorgen muss. Der OGH begründet sein Ja auf Räumung damit, dass ein Anspruch auf die bisherige Wohnmöglichkeit in vielen Fällen eine „Enteignung" des Unterhaltspflichtigen bedeuten könnte. Vor allem, wenn es sich um eine „Luxuswohnung" handelt und auch ein Geldunterhalt zu bezahlen ist.

Martin Kind ist Univ. Doz. an der Uni Wien.